

Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung

Rechtsgrundlage:

KITA-Verordnung, Verordnung über Beiträge in der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung vom 11. Juli 2012 | teilrevidiert am 30. Mai 2018 und am 14. Juli 2021

	§ 1
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen (§5 Abs.2 Kita-Verordnung)	¹ Der Basisbetrag wird für eine Grundöffnungszeit von 8 Stunden bei den Kinderkrippen bei CHF 82.00 ¹ festgelegt.
	² Der Zuschlag für jede über 8 Stunden hinausgehende tägliche Öffnungszeit bei Kinderkrippen wird bei 5% festgelegt. ³ Ist eine Kinderkrippe vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt. ⁴ Weist eine Kinderkrippe Sozialversicherungsleistungen aus, die 17% übersteigen, wird ein Strukturzuschlag von 3% auf dem Basisbetrag gewährt. ⁵ Bietet eine Kindertagesstätte keine Plätze für Kinder unter 18 Monate an, wird ein Strukturabschlag von 3% auf dem Basisbetrag angewandt. ⁶ Der maximale Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert wird pro bewilligten Betreuungsplatz bei maximal CHF 2'500.00 pro Jahr festgelegt.
	§ 2
Normkosten Tagesfamilienbetreuung (§7 Abs. 2 Kita-Verordnung)	Die Normkosten pro Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden bei maximal CHF 11.50 ² festgelegt.
	§ 3
Gewichtung der Betreuungstage (§8 Kita-Verordnung)	¹ Für Kinder unter 18 Monate wird der Gewichtungsfaktor bei 1.4 festgelegt ² Für Kinder älter als 18 Monate und bis zum Eintritt in den Kindergarten wird der Gewichtungsfaktor bei 1 festgelegt. ³ Für betreuungsintensive Kinder wird der Gewichtungsfaktor bei 1.4. festgelegt. Die Beurteilung der Betreuungsintensität eines Kindes im Vorschulalter liegt bei der Sozialbehörde der Gemeinde. Bei Schulkinder entscheidet die Schulbehörde über die Betreuungsintensität des Kindes. ¹
	§4
Ergänzende Bestimmungen (§18 Kita-Verordnung) ¹	¹ Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation in einer Kindertagesstätte betreut werden, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Elternbeitragsreglement §2 Abs. 2 befreit. ² Die Soziale Indikation wird von der Sozialbehörde festgestellt. ³ Die Sozialbehörde lässt sich bei ihren Entscheiden leiten von folgenden Kriterien: - Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder - Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden oder


	<ul style="list-style-type: none">- mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes oder- Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen- Kind mit mangelnden sozialen Kontakten oder- Medizinische Gründe wie Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken <p>⁴ Die antragstellenden Eltern müssen ihr Gesuch durch eine Fachstelle bestätigen lassen (Arzt/Ärztin; Soziale Dienste; etc.)</p>
	§ 5
	Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und gleichzeitig jene vom 30. Mai 2018 ausser Kraft gesetzt. ²
	§ 6
Inkrafttreten, (§ 25 Kita-Verordnung)	Die Kita-Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018.78 vom 30. Mai 2018

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021.124 vom 14. Juli 2021

Russikon, 14. Juli 2021

GEMEINDERAT RUSSIKON


Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber